

Stadtverband der Kleingärtnervereine e.V. Neuss



**Satzung  
des Stadtverbandes  
der Kleingärtnervereine e. V. Neuss**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Stadtverband der Kleingärtnervereine e. V. Neuss“, nachstehend Verband genannt.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Neuss.
- 1.3 Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.4 Er ist Mitglied des Landesverbandes Rheinland der Gartenfreunde e. V. (nachfolgend genannt Landesverband).
- 1.5 Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- 2.1 Der Verband erstrebt den Zusammenschluss aller gemeinnützigen Kleingärtnervereine im Stadtgebiet- Kreisgebiet Neuss zum Zwecke einer gemeinsamen Interessenvertretung.
- 2.2 Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern kann jedoch
  - a. ein pauschaler Auslagenersatz
  - b. eine Ehrenamtspauschalegezahlt werden.  
Diese bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 2.4 Der Verband hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden. Er kann den Ausbau und die Unterhaltung der Kleingartenanlage der Mitgliedsvereine durch Gewährung von Zuschüssen unterstützen.
- 2.5 Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2.6 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

2.7 Der Verband hat

- a. insbesondere für die Belange des modernen Kleingartenwesens und dessen sozialpolitischen und städtebaulichen Bedeutung zu werben und einzutreten
- b. sich für die Schaffung von Kleingärten und Erhaltung planungsrechtlich ausgewiesener Kleingärten sowie die finanzielle Förderung von Dauerkleingärten einzusetzen
- c. seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beraten und zu schulen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

3.1 Die aktive Mitgliedschaft können alle im Stadtgebiet Neuss und des Kreisgebietes Neuss bestehenden Kleingärtnervereine, nachfolgend Mitgliedsverein genannt, erwerben, deren Satzung den Zwecken und Aufgaben des Verbandes entsprechen.

3.2 Die aktiven Mitglieder des Verbandes müssen rechtsfähig und gemeinnützig im Sinne des Kleingarten- und Steuerrechts sein.

3.3 Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Zustellung der schriftlichen Entscheidung, Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung entscheidet.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Kündigung, Auflösung (alternativ: wenn über das Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird).

3.5 Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Gesamtinteressen des Verbandes können Mitgliedsvereine durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Dies kann auch erfolgen, wenn der angeschlossene Verein seine Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft verliert. Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen die Ansprüche an das Verbandsvermögen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine**

4.1 Die Mitgliedsvereine haben das Recht auf Nutzung der ihnen vom Verband überlassenen Kleingartenanlagen

4.2 Die vom Verband gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitgliedsverein zu

- 4.3 Die Mitgliedsvereine sind berechtigt und verpflichtet, die ihnen überlassenen Kleingartenanlagen im Auftrag des Verbandes und unter Beachtung des Generalpachtvertrages zu verwalten. Die Pflichten aus dem Generalpachtvertrag werden von den Mitgliedsvereinen übernommen.

## **§ 5 Organe**

Organe des Verbandes sind

- a) der geschäftsführende Vorstand und
- b) der Vorstand und
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

- 6.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (nachfolgend Stellvertreter genannt)
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Fachberater des Verbandes und

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand und
- b) mindestens zwei Beisitzern

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes kann für die restliche Amtszeit durch den Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmt werden. Dies kann auch in Form der Personalunion erfolgen.

Die Zahl der Beisitzer kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Amtszeit auf höchstens vier erhöht werden. Eine Wiederholung dieses Beschlusses ist möglich.

- 6.2 Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen bei der Wahl Mitglied in einem Kleingartenverein sein.

- 6.3 Zur Vertretung des Verbandes im Sinne von § 26 BGB sind je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt. Im Innenverhältnis soll stets der Vorsitzende mitwirken und nur bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.
- 6.4 Aufgaben des Vorstandes:
- 6.4.1 Dem Vorstand obliegen
- 6.4.1.1 die Geschäftsführung des Verbandes
- 6.4.1.2 Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- 6.4.1.3 die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- 6.4.1.4 die Aufnahme von Mitgliedsvereinen
- 6.4.1.5 die Aufstellung des Haushaltsplans
- 6.4.1.6 die Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens im Rahmen des Haushaltsplans
- 6.4.1.7 die Erstellung der Geschäfts- und Kassenberichte
- 6.4.2 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehender Verdienstaufschlag sowie Reisekosten sind zu erstatten. Sofern der Vorstand nicht aufgrund eines Dienstvertrages tätig ist, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG gewährt wird.
- 6.4.3 Der Vorstand kann sach- und fachkundige Personen oder Institutionen zur Unterstützung heranziehen.
- 6.4.4 Sitzungen des Vorstands sind vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, mindestens dreimal im Jahr einzuberufen.
- 6.4.5 Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- 6.4.6 Durch die Mitgliederversammlung erfolgende Ernennung zum Ehrenmitglied des Vorstandes ist als eine Ehrung und nicht als Übertragung eines mit Rechten und Pflichten verbundenen Vereinsamtes anzusehen. Der Vorstand kann die Ehrenmitglieder zu Vorstandssitzungen und soll die Ehrenmitglieder zu Mitgliederversammlungen einladen. Sie haben in diesen Versammlungen ein Rede- aber kein Stimmrecht.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird als Vertreterversammlung durchgeführt. Ihr gehören an:
- a) Die Vertreter der Mitgliedsvereine. Jeder Mitgliedsverein entsendet zur Mitgliederversammlung und zur Jahreshauptversammlung einen Vertreter, von denen der Vorsitzende des Mitgliedsvereins oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands des Mitgliedsvereins sein soll. Mitgliedsvereine, in denen die Pächter von
    - a. bis 50 Mitglieder organisiert sind, entsenden einen weiteren Vertreter.
    - b. bis 100 Mitglieder organisiert sind, entsenden zwei Vertreter
    - c. über 100 Mitglieder organisiert sind, entsenden drei Vertreterdie zusätzlich zu dem Vereinsvorsitzenden oder seines Vertreters stimmberechtigt sind.
  - b) Die Vorstandsmitglieder im Sinne von § 6.1. Jede Person, die der Vertreterversammlung angehört, hat eine Stimme
- 7.2 Die Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter in Textform einberufen (Brief, Email, Fax). Die Einladung muss mindestens 28 Tage vor dem Termin unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt werden.
- 7.3 Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitgliedsvereine es beantragt.
- 7.4 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertreter.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 7.6 Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende des Verbandes hat im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes vor jeder Jahreshauptversammlung spätestens vierzehn Tage vorher zu einer Vorbesprechung über die Jahreshauptversammlung einzuladen.

- 7.7 Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens sieben Tage vor dieser Vorbesprechung beim Vorsitzenden des Verbandes oder seinem Vertreter schriftlich vorliegen. Die Anträge sollen dann bereits in der Vorbesprechung behandelt werden.
- 7.8 Der Mitgliederversammlung obliegen außer den Formalien, wie Feststellung der Tagesordnung, der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit:
- a) die Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Mitgliederversammlung,
  - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte,
  - c) die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Sonderumlagen gem. § 8.4
  - e) Wahlen zum Vorstand,
  - f) Die Wahl der Kassenprüfer,
  - g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - h) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
  - i) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vorstandes,
  - j) Die Beschlussfassung über Anträge,
  - k) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - l) Die Beschlussfassung über Regelungen für besondere Aufwandsvergütungen der Vorstandsmitglieder,
  - m) Die Entscheidung bei Einsprüchen über den Ausschluss von Mitgliedern bzw. Mitgliedsvereinen,
  - n) Beschlussfassung über Richtlinien für das Schlichtungsverfahren nach § 10 und Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle.

- 7.9 Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Wahl durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.
- 7.10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereint hat, wobei die Stimmhaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7.11 Satzungsänderungen, der Austritt des Verbandes aus dem Landesverband und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Für einen Beschluss zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller satzungsmäßigen Angehörigen der Mitgliederversammlung erforderlich. Findet sich zur Auflösung des Verbandes in einer ersten unter Angabe dieses Themas einberufenen Mitgliederversammlung die Dreiviertelmehrheit nicht, so genügt auf einer neu einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung die satzungsändernde Mehrheit. Durch Satzungsänderungen dürfen Bestimmungen des Zwischenpachtvertrages nicht beeinträchtigt werden.
- 7.12 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 7.13 Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen, sie haben kein Stimmrecht.
- 7.14 Vertreter des Landesverbandes sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.



## **§ 8 Kassen- und Rechnungswesen**

- 8.1 Der Kassierer verwaltet die Kasse des Verbandes. Er ist für den Eingang der Beiträge, Umlagen, Pachten, Versicherungsbeiträge und sonstigen von den Mitgliedsvereinen zu zahlenden Beträge verantwortlich. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege. Weiter hat er alle Vermögenswerte des Verbandes aufzuzeichnen.
- 8.2 Onlinebanking ist in der Kassenordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist, geregelt.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung kann bei einem finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe dieser Umlage darf den 1-fachen Mitgliedsbeitrag der von den Mitgliedsvereinen an den Stadtverband entrichtet wird nicht überschreiten.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- 9.1 Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
- 9.2 Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechts zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfungen ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken.
- 9.3 Die Kassenprüfer haben die Geschäftsordnung für Kassenprüfer des Verbandes, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss, in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten.

## **§ 10 Schlichtungsverfahren**

- 10.1 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Verband, die trotz Vermittlung des Vorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schlichtungsverfahren zu entscheiden.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung beschließt Richtlinien über Art und Durchführung des Verfahrens und wählt die Mitglieder der Schlichtungsstelle.

## **§ 11    Datenschutz**

- 11.1    Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt zum Zwecke der Verwaltung die Kontaktdaten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Hierbei handelt es sich um Namen, postalische Anschrift sowie e-Mail-Adresse und Telefonnummer.
- 11.2    Mitgliederlisten mit den vorbezeichneten Kontaktdaten werden als Datei oder in gedruckter Form bei Bedarf bei einem berechtigten vereinsbezogenen Interesse ausschließlich Mitgliedern des Vorstandes zur Verfügung gestellt.
- 11.3    Der Verband verwaltet in Zusammenarbeit mit dem Landesverband für seine angeschlossenen Mitgliedsvereine und deren Mitglieder im Rahmen eines Gruppenrahmenvertrages die Versicherungsverhältnisse, soweit sie mit dem Kleingartenversicherungsdienst (KVD), Köln, bestehen. Zum Zweck dieser Verwaltung erhebt, verarbeitet und nutzt er die Daten der Mitglieder dieser Vereine unter Einsatz von EDV. Hierbei handelt es sich um Namen sowie die Gartenummer und den Namen der Kleingartenanlage. Im Falle der Schadensabwicklung werden im Rahmen der Bearbeitung die Daten des Schadens ebenfalls erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 11.4    Der Verband verpflichtet sich, auf seine Mitgliedsvereine einzuwirken, dass die datenschutzrechtlichen Grundsätze von diesen uneingeschränkt beachtet werden und die datenschutzrechtlichen Aspekte in ihrer Satzung festgelegt werden.

## **§ 12    Auflösung des Verbandes**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (vg. § 2 Abs. 2) fällt das Vermögen anteilmäßig an die Mitgliedsvereine, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 13    Schlussbestimmungen**

Der Vorstand ist befugt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder von Gerichten oder Behörden geforderte Änderungen dieser Satzung vorzunehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedsvereinen mitzuteilen.

Die Satzung tritt am Tage Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Friedhelm Doll

Vorsitzender

Janet Kremkau

stellvertretende Vorsitzende

## **Kassenordnung für den Stadtverband der Kleingärtnervereine e.V. Neuss**

### **1. Grundsätzliches**

Die Kassenordnung ist verbindlich für die Mitglieder des Vorstandes.

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus Beiträgen, Umlagen und Zuwendungen.
2. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und sonstigen Zahlungen sind innerhalb des angegebenen Zahlungsziels zu entrichten.
3. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahnentgelt von 10,00 € und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.
4. Die finanziellen Mittel des Verbandes sind mit Sorgfalt nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu verwalten. Sie sind nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben zu verwenden.

### **2. Allgemeines**

Der Kassierer hat unter anderem die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:

- 2.1 Überwachung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben.
- 2.2 Führung eines Kassenbuches mit fortlaufender Nummerierung der Belege und unter Berücksichtigung von Datenverarbeitungs-Programmen.
- 2.3 Erstellen von Rechnungen mit einem festgelegten Kennzeichnungssystem.
- 2.4 Vorbereitende Arbeiten für die Buchführung und Erstellen von Unterlagen für die Kassenprüfung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.
- 2.5 Überwachung, Disposition und Planung von Geldanlagen des Verbandes. Ausgenommen hiervon sind langfristige Anlagen, über die der Gesamtvorstand entscheiden muss.
- 2.6 Nutzung der Möglichkeiten elektronischer Banküberweisungen gemäß der Vorgaben des jeweiligen Geldinstituts und Sicherung der hierfür notwendigen Unterlagen.
- 2.7 Erstellung und Überwachung von Zahlungserinnerungen.
- 2.8 Vorbereitende Arbeiten bei gerichtlichen Mahn- und Klageverfahren im Rahmen des Finanzwesens.
- 2.9 Überwachung der Vorgaben zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

- 2.10 Führung einer Inventarliste einschließlich aktueller Fortschreibung.
- 2.11 Ablage und Archivierung sämtlichen Belege und Bücher nach den Vorgaben der jeweils gültigen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften.
- 2.12 Vorbereitende und unterstützende Arbeiten bei Rücksprachen und Ansprachen durch das Finanzamt.
- 2.13 Bearbeitung und Kontrolle sämtlicher Versicherungsangelegenheiten.

### **3. Zahlungsverkehr**

Für die Arbeiten im Rahmen des Zahlungsverkehrs sind die nachstehenden Aufzählungen von der in Ziffer 2 benannten Person verbindlich zu beachten:

- 3.1 Der gesamte Zahlungsverkehr des Stadtverbandes hat grundsätzlich unbar zu erfolgen.
- 3.2 Für diesen unbaren Zahlungsverkehr ist ein Girokonto bei einem oder mehreren Geldinstituten einzurichten bzw. eingerichtet.
- 3.3 Zur Gutschrift eingereichte Schecks sind unverzüglich bei dem Geldinstitut zur Einlösung vorzulegen.
- 3.4 Kontoauszüge sind chronologisch auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten ist unverzüglich eine Abstimmung mit dem Geldinstitut vorzunehmen.
- 3.5 Von den nachstehend genannten Personen
  - A) Vorsitzender
  - B) Stellvertretender Vorsitzender
  - C) Kassierer

sind jeweils gemeinsam zeichnungsberechtigt:

  - A) mit C)
  - B) mit C)
- 3.6 Für kleine Ausgaben (z.B. Trinkgelder, Bewirtung kleineren Umfanges, Büromaterial in kleinerem Umfang) darf eine Barkasse von der in Ziffer 2 benannten Person geführt werden.
- 3.7 Für diese Barkasse ist ein Kassenbuch zu führen, in dem die Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen sind. Das Kassenbuch kann auch in Form von Anwendersoftware geführt werden.

- 3.8 Ausgaben sind durch Originalbelege nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen können Eigenbelege für den Nachweis der Ausgabe gefertigt werden. Die Eigenbelege haben folgende Angaben zu enthalten:
- a) Datum der Ausgabe
  - b) Betrag der Ausgaben
  - c) Ausgabezweck
  - d) Unterschrift des Auszahlenden.
- 3.9 Die Kasse wird ausschließlich von der in Ziffer 2 benannten Person geführt. Bei Urlaub oder krankheitsbedingter längerer Abwesenheit bestimmt der Vorsitzende, wer für die vertretungsweise Kassenführung zuständig ist.
- 3.10 Vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sind die erforderlichen Genehmigungen bei dem Geldinstitut zur Nutzung elektronischer Medien durch die in Ziffer 2 genannte Person zu beantragen. Dies umfasst die Zuteilung von PIN- und TAN-Nummern an die vorstehend genannte Person durch das Geldinstitut.

#### **4. Buchhaltung / Buchführung**

- 4.1 Hinsichtlich des Umfangs und des Erfordernisses für die Buchführungsarbeiten wird auf Ziffer 1 und 2 verwiesen.
- 4.3 Der Jahresabschluss ist innerhalb des ersten Quartals eines Jahres zum 31.12. des Vorjahres zu erstellen.  
Die Mitgliederversammlung nimmt den mit Erläuterungen versehenen Jahresabschluss einschließlich einer Vermögensaufstellung zur Kenntnis und erteilt dem Vorstand Entlastung in kassenmäßiger Hinsicht.
- 4.4 Einsichtnahme in die Buchhaltungsunterlagen erhalten der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Kassenprüfer. In begründeten Einzelfällen kann durch den Vorstand auch anderen Personen Einsicht gewährt werden.

## **5. Schlussbestimmungen**

Die vorstehende Kassenordnung wurde am 17.04.2016 von der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes der Kleingärtnervereine e.V. Neuss beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Entgegenstehende Anordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Der Vorstand

# Geschäftsordnung für Kassenprüfer

1. Kassenprüfungen haben mindestens einmal jährlich zu erfolgen.
2. Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt den Kassenprüfern unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand.
3. Prüfungstermine sind mit dem Vorstand abzustimmen.
4. Die Prüfung umfasst:
  - 4.1 Die Vollständigkeit der Bücher Konten und Belege.
  - 4.2 Feststellung der rechnerischen Richtigkeit.
  - 4.3 Rechnerische und sachliche Überprüfung des Einzugs der Einnahmen und Ausgaben.
  - 4.4 Überwachung der Wirtschaftsführung des Verbandes auf Übereinstimmung mit der kleingärtnerischen und ggf. steuerlichen Gemeinnützigkeit.
5. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Ergebnisse festgehalten werden.
6. In der Niederschrift sind mindestens festzuhalten:
  - 6.1 Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung entsprechend der Kassenordnung.
  - 6.2 Stand der Einnahmen und Ausgaben.
  - 6.3 Vollständigkeit der Einnahmen
  - 6.4 Satzungs- und Beschlußkonformität der Ausgaben
  - 6.5 Wirtschaftliche Lage des Verbandes
  - 6.6 Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes.
- 7 Die Niederschrift ist von den Kassenprüfern unverzüglich nach Fertigstellung dem Vorstand schriftlich vorzulegen und auf der Mitgliederversammlung mündlich vorzutragen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 17.04.2016.



# Geschäftsordnung für das Schlichtungsverfahren nach § 10 der Satzung des Stadtverbandes der Kleingärtnervereine e.V. Neuss

1. Diese Geschäftsordnung findet Anwendung bei der Regelung von Streitigkeiten, die sich aus
  - der Satzung
  - sowie den sonstigen Regelungen des Stadtverbandes Neuss ergeben.
2. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es: Streitigkeiten einer gütlichen Regelung zuzuführen, um die Inanspruchnahme des öffentlichen Rechtsweges einschließlich des Schiedsmannes möglichst zu vermeiden.
- 4.1 Mitglieder der Schlichtungsstelle sind:
  - höchstens 5
  - mindestens 3 PersonenAus deren Mitte der Vorsitzende gewählt wird.
- 4.2 Als Mitglied der Schlichtungsstelle kann jeder Delegierte der Mitgliederversammlung – ausgenommen Mitglieder des Vorstandes – gewählt werden. Darüber hinaus können besonders fachkundige Personen gewählt werden, auch wenn sie nicht Delegierte sind.
- 4.3 Mitglieder der Schlichtungsstelle sind von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen, wenn sie einer der streitenden Parteien angehören. Dies ist unverzüglich den Parteien anzuzeigen.
5. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich mit Durchschrift/ Kopie an den Vorsitzenden des Stadtverbandes zu gerichtet, der ihn unverzüglich an den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle weiterzuleiten hat. Aus dem Antrag muss der Sachverhalt deutlich hervorgehen. Beweise und sonstige Schriftstücke sind beizufügen. Zeugen sind unter Angabe der ladungsfähigen Anschrift zu benennen.
6. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle setzt unverzüglich den Termin der Verhandlung fest und sorgt für die Einladung von Beteiligten und Zeugen. Diese sind in der Einladung darauf hinzuweisen, dass auch bei Fernbleiben über den Antrag entschieden werden kann. Zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Der Gegenseite sind mit der Ladung der Antrag und die Beweisstücke zur Kenntnis und zur Stellungnahme zuzuleiten.
- 7.1 Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle bestimmt den Schriftführer.
- 7.2 Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 7.3 Die Schlichtungsstelle ist berechtigt, im Bedarfsfall zur Aufklärung des Sachverhaltes selbst Zeugen oder Sachverständige zu laden.
- 7.4 Die Verhandlungen der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich.
- 7.5 Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie der Schriftführer unterliegen auch nach Beendigung der Amtszeit der Schweigepflicht, von der sie nur im Einverständnis durch die beteiligten Parteien entbunden werden können.
- 8.1 Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ergeht grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung. Im Einverständnis der beteiligten Parteien kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- 8.2 Die Entscheidung ist den beteiligten Parteien mündlich bekanntzugeben und schriftlich über eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder per Botenlieferung unverzüglich zuzuleiten. Die Entscheidung gilt auch dann als ordnungsgemäß zugestellt, wenn der Empfänger die Annahme verweigert.

9. Gegen die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist kein Einspruch möglich.
- 10.1 Auslagen gehen zu Lasten der durch den Schiedsspruch in der Sache unterliegenden Partei. Bei Vergleich setzt die Schlichtungsstelle den von jeder Partei zu tragenden Anteil an den Auslagen fest. Bei Zurücknahme eines Antrages trägt der Antragsteller bereits entstandene Auslagen.
- 10.2 Die Schlichtungsstelle kann die Einleitung oder die Fortführung des Verfahrens von der Einzahlung eines Vorschusses auf die zu erwartenden Auslagen durch die benennende Partei abhängig machen.
- 10.3 Weitere Gebühren werden nicht erhoben.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 17.04.2016.